

Bebauungsplan Nr. 182

Erftstadt - Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord

Rechtsgrundlagen:

Die folgenden Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zum Verzehrzeitpunkt gültigen Fassung unter Berücksichtigung der bis dahin letzten Änderungen:

- Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
- Planzeihenverordnung (PlanZV)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256)

Die den Festsetzungen und der Begründung ggf. zugrunde liegenden DIN-Normen, die nicht über das Internet frei zugänglich sind, können im Rathaus der Stadt Erftstadt, Holzdam 10, 50374 Erftstadt-Liblar, Umwelt- und Planungsamt, eingesehen werden.

Plangrundlage:

Die vorliegende Plangrundlage ist ein Ausschnitt der Katasterkarte des Rhein-Erft-Kreises mit Stand vom April 2017.

Die Darstellung entspricht dem Koordinatensystem ETRS89/UTM32N.

Verfahren:

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Stadt Erftstadt hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 182 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung vom 15.12.2015 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 24.05.2016.

Erftstadt, den Der Bürgermeister
(Ermer)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Versammlung am 03.05.2016 und öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 25.04.2016 bis einschließlich 17.05.2016.

Die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.12.2016 bis einschließlich 10.01.2017.

Erftstadt, den Der Bürgermeister
(Ermer)

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom Rat / Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erftstadt in der Sitzung vom beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung erfolgte am

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde mit Begründung und den zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Gutachten gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich

Erftstadt, den Der Bürgermeister
(Ermer)

Abwägungs- und Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der Beschluss des Rates der Stadt Erftstadt über die in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen erfolgte in seiner Sitzung am

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung vom diesen Plan als Satzung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am

Erftstadt, den Der Bürgermeister
(Ermer)

Ausfertigung

Dieser Plan wird hiermit ausfertigt.

Erftstadt, den Der Bürgermeister
(Ermer)

Inkrafttreten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am Der Bebauungsplan ist hiermit in Kraft getreten.

Erftstadt, den Der Bürgermeister
(Ermer)



Flurkarten:
Übersichtsplan: Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (04/2017)
Version 3.0 (www.grotesch.de/erft-city-2-0)

Legende:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE	Gewerbegebiet
0,8	Grundflächenzahl
BF 1	Höhe der baulichen Anlagen im Baufeld - z. B. (siehe textliche Festsetzungen)
ABS 1	Höhe der festgesetzten Sichtschutzwand - z. B. (siehe textliche Festsetzungen)

Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0	Offene Bauweise
Baugrenze	Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsfläche	Öffentliche Verkehrsfläche
Einfahrtbereich	Einfahrtbereich

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche	Private Grünfläche
Anzupflanzende Bäume	Anzupflanzende Bäume

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Erpa	Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Sonstige Planzeichen	Sonstige Planzeichen

z.B. ABS 1	Sichtschutzwand mit abschnittsbezogener Höhenangabe
III/IV	Abgrenzung und Kennzeichnung von Lärmpegelbereichen zur Vorkehrung zum passiven Schallschutz (siehe textl. Festsetzungen)
TF1	Teilfläche der Lärmkontingentierung z.B.
●●●●●	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrabes (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
●●●●●	Abgrenzung der unterschiedlichen Art der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO)
HP	Höhenbezugspunkt (entspricht der ausgebauten Straße im Scheitel)
A	Richtungssektor A der Emissions-Zusatzkontingente (siehe textliche Festsetzungen)

Zusatzkontingente tags und nachts in dB nach DIN 45691

Richtungssektor	Zusatzkontingent Tag und Nacht	L _{EX, tag} in dB
A	7	

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei im Richtungssektor A das Zusatzkontingent zu berücksichtigen ist.

Verkehrsgeräuschkarte

Im Plangebiet sind gemäß Schalltechnischer Untersuchung des Büros für technischen Umweltschutz Lärmpegelbereiche festgesetzt. Die Umfassungsbereiche einschließlich der Fenster von straßenseitigen Fassaden in Aufenthaltsräumen und Büroräumen müssen die nachfolgend aufgeführten Luftschalldämm-Maße R_Wres nach DIN 4109 einhalten (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB):

Lärmpegelbereich III: Aufenthaltsräume in Beherbergungsstätten sowie Unterrichtsäume ein R_Wres von mindestens 35 dB

Lärmpegelbereich IV: Aufenthaltsräume in Beherbergungsstätten sowie Unterrichtsäume ein R_Wres von mindestens 40 dB

Büroräume ein R_Wres von mindestens 35 dB

Die Lärmpegelbereiche sind im Bebauungsplan flächenmäßig festgesetzt und bezeichnet.

Auf bauliche Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn durch eine Schalltechnische Untersuchung nachgewiesen wird, dass mit der konkreten Gebäudeführung (z.B. Eigenschirmung des Gebäudes) ein niedriger Lärmpegelbereich erreicht wird.

Quelle DIN 18005; TA-Lärm 1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, DIN 4109 Zugänglichkeits der Norm- und Richtlinienblätter)

Die in diesen technischen Anleitung genannten DIN-Normblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien sind bei der Bauherren-Vertrag GmbH, 10772 Berlin zu beziehen. Die genannten Normen und Richtlinien sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

4. Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a BauGB

4.1 Ausgleichsfläche A1

Das Bodensubstrat der Grünfläche ist als abgemagerter Boden mit möglichst geringem Nährstoffgehalt herzustellen. Die gesamte Fläche ist mit einem wärmeliebenden Saum anzulegen, Restflächen zwischen Zuwegungen sind mit niedrigem Bewuchs anzulegen (gemäß Saatliste im Umweltbericht). Auf der Grünfläche sind 20 großkronige Bäume am Rand und 30 kleinkronige Bäume auf den Parkflächen und im näheren Umfeld der Gebäude zu pflanzen (gemäß Pflanzliste im Umweltbericht). Die genauen Standorte und Baumarten sind in Abstimmung mit dem architektonischen Konzept festzulegen.

4.2 Ausgleichsfläche A2

Das Bodensubstrat der Grünfläche ist als abgemagerter Boden mit möglichst geringem Nährstoffgehalt herzustellen. Die gesamte Fläche ist mit einem Schmetterlings- und Wildblüthenmischsaum anzulegen (gemäß Saatliste im Umweltbericht). Auf der Fläche sind gruppenweise 15 großkronige Bäume, 25 kleinkronige Bäume und 150 Sträucher zu pflanzen (gemäß Pflanzliste im Umweltbericht). Die genauen Standorte und Baumarten sind in Abstimmung mit dem Forstamt festzulegen.

4.3 Ausgleichsfläche A3 (Forstfläche F1, siehe Umweltbericht)

Vor der Bepflanzung ist die gesamte Fläche ist mit einem Schmetterlings- und Wildblüthenmischsaum anzulegen (gemäß Saatliste im Umweltbericht). Eine zusammenhängende Fläche von 927 m² ist als Forstfläche anzupflanzen. Auf der restlichen Fläche sind gruppenweise 10 großkronige Bäume, 25 kleinkronige Bäume und 150 Sträucher zu pflanzen (gemäß Pflanzliste im Umweltbericht). Die genauen Standorte und Baumarten sind in Abstimmung mit dem Forstamt festzulegen.

4.4 Ausgleichsfläche K1 (Forstfläche F2, siehe Umweltbericht)

Die gesamte Fläche ist als Forstfläche anzupflanzen. Der Pflanzabstand und die Baumarten sind in Abstimmung mit dem Forstamt festzulegen.

4.5 Ausgleichsfläche K2 (siehe Umweltbericht)

Die Fläche soll als Biotopkomplex aus Gehölz, Halboffenland und Amphibientümpeln entwickelt werden. Die Ausführung ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.

4.6 Forstfläche F3 (siehe Umweltbericht)

Eine Fläche von 5.100 m² ist als Forstfläche anzupflanzen. Der Pflanzabstand und die Baumarten sind in Abstimmung mit dem Forstamt festzulegen.

5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW

5.1 Dachneigung

Im Plangebiet sind ausschließlich Flachdächer sowie Pult-, Zelt-, Sattel-, Shed- und Tonnendächer mit einer Dachneigung bis maximal 15° zulässig. Bei Tonnendächern können ausnahmsweise größere Dachneigungen zugelassen werden.

5.2 Einfriedungen

Einfriedungen entlang von Öffentlichen Verkehrsflächen und der Erpa (Ausgenommen im Bereich der festgesetzten Sicht- und Lärmschutzwand sind ausschließlich in Form von Stahlgitterzäunen bis maximal 2,00 m Höhe zulässig).

Die Baugrundstücke, die an die B 265 grenzen, sind entlang dieser Grenze zwingend durchgängig und dauerhaft mit einem 2,00 m hohen Stahlgitterzaun einzufrieden.

5.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen im Plangebiet die Höhe der Betriebs- und Bürgebäude nicht überschreiten. Werbeanlagen mit reflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung sind innerhalb eines Abstandes von 40 m entlang der B 265 (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn) nicht zulässig. Innerhalb des Abstandes von 20 m (gemessen vom Fahrbahnrand) sind Anlagen der Außenwerbung gänzlich ausgeschlossen. Fremdwerbung ist im gesamten Plangebiet nicht zulässig.

6. Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Maßnahmen erforderlich sind. Die Gemarkung Erp befindet sich gemäß der Karte der Erdbezirke und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149, in der Erdbezirkezone 3 (Untergrundklasse 5). Gemäß den technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauen in deutschen Erdbezirkegebieten“ zu berücksichtigen.

Im gesamten Plangebiet sind -vor allem in den westlichen und östlichen Teilbereichen- Humose Böden vorhanden. Bei einer Bebauung sind daher wegen der Baugrundverhältnisse in diesem Bereich ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich; hier sind Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweis im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

7. Hinweise

Das Plangebiet wird durch Verkehrsmissionen belastet. Gegenüber dem Straßenbausträger können keine Entschädigungsansprüche oder Forderungen, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb der B 265 ergeben oder ergeben können, z.B. in Bezug auf Geräusche-, Geruch- oder Staubbelastungen, Schadstoffausbreitung sowie Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe, geltend gemacht werden. Somit besteht gegenüber dem Straßenbausträger auch kein Anspruch auf Übernahme von Kosten.

Nach Aussage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD), Bezirksregierung Düsseldorf, gibt es im unmittelbaren Bereich des Plangebietes keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischer Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaubarbeiten etc. empfiehlt sich eine Seismikdetektion. Beachten Sie in diesem Fall das „Merkblatt für Baugrundergriffe“ auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Entsprechend der Zielsetzung einer nachhaltigen Stadtplanung ist die Versiegelung im Plangebiet auf das notwendige Maß zu beschränkt. Aus diesem Grund sind nach Möglichkeit die Bodenbefestigungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und Platz- und Wegebefestigungen sowie Befestigungen möglichst nur mit wasserundurchlässigen Materialien wie breittuffigem Pflaster, Koppelflaster oder Rasengittersteinen etc. auf unversiegeltem Untergrund zu befestigen.

Nach dem Entwässerungskonzept für das Plangebietes werden das Schmutzwasser und das oberflächige Oberflächenwasser in die öffentliche Kanalisation geleitet. Das verschmutzte Oberflächenwasser (u.a. von Dachflächenwasser und PKW-Stellplätzen) wird in einem Misch-Regen-System im Plangebiet versickert. Das Entwässerungskonzept bzw. die Versickerung des Oberflächenwassers bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises.

Die Renaturierungsmaßnahmen an der Erpa sind mit dem Erftverband abzusimmen und von der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu genehmigen.

Das Plangebiet liegt außerdem im Bereich braunkohlebergbaubedingter Grundwasserbeeinflussung.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist nach den Bestimmungen der §§ 15, 16 DSaG NW (Meldepflicht und Verbot der Veränderung) bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) die Untere Denkmalbehörde (Stadt Erftstadt, Bauordnungsamt, Holzdam 10, 50374 Erftstadt, 02235 4090) oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Niederrhein, Zehnstraße 45, 52385 Niederrhein-Wollersheim, Tel. 02425 90390 zu informieren.

Die Gemarkung Erp der Stadt Erftstadt befindet sich gemäß der Karte der Erdbezirke und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149, Juni 2005, in der Erdbezirkezone 3 (Untergrundklasse 5). Gemäß den technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005, Bauen in deutschen Erdbezirkegebieten“ zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung und Verminderung von Schädigungen der natürlichen Bodenfunktion sind im Rahmen der Bauplanung und der Realisierung der Planung folgende Hinweise zu beachten:

- Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten (Umgang mit Bodenaushub gem. DIN 18915 und Din 19639)

- Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenversickerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen.

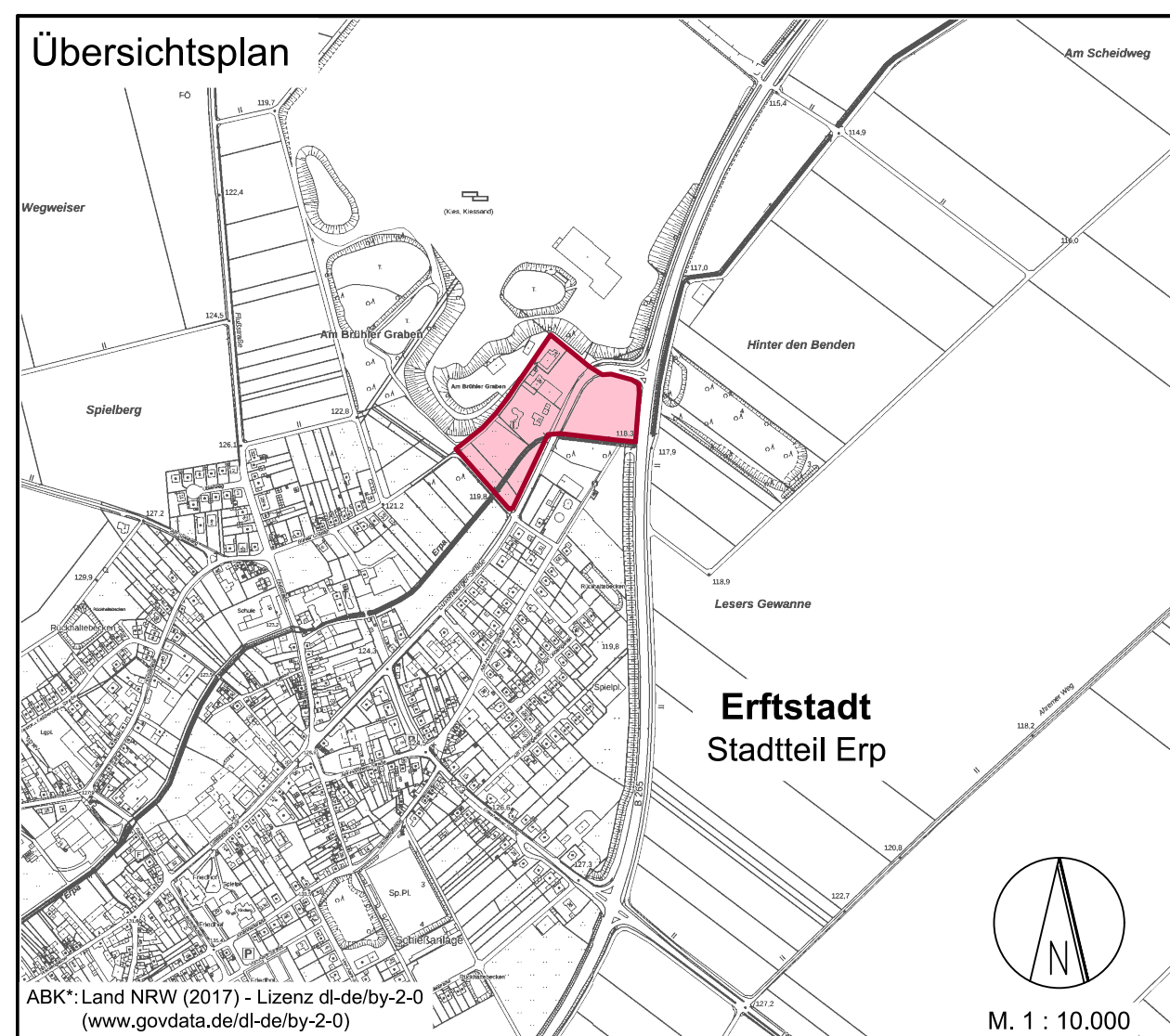
- Zur Vermeidung vorgesehenen Flächen dürfen nicht befahren werden bzw. sollten nur von kettenbetriebene Fahrzeugen befahren werden (Bodenverdichtung und Strukturzerstörung vermeiden).

- Im Bereich der Kompensationsflächen ist der Boden in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen (kein Abtrag, kein Befahren)

Anhang „Erftstädter Liste“			
Definition der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente		Definition der nicht-zentrenrelevanten Sortimente	
WZ 2008	Bezeichnung	WZ 2008	Bezeichnung
Nahversorgungsrelevante Sortimente			
47.11.1	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren		
47.11.2	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (Hauswirtschaftliche Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren)		
47.73	aus 47.75 (Drogerie und Parfümerieartikel)		
zentrenrelevante Sortimente		Nicht-zentrenrelevante Sortimente	
47.11.1	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software	45.32.0	Einzelhandel mit Kraftwagen und -zubehör
47.42	Telekommunikationsgeräte		
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik		
48.47.51	Haushaltsartikeln (z.B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidzubehör, Ober- und Unterdecken, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche ohne Maßarbeiten, Lattemasse	48.47.51	Matratzen, Lattemasse
		47.52.1	Metal- und Kunststoffwaren (u.a. Schrauben und -schrauben, Klebmittel, Klebstoffe, Dübel, Beschläge, Schieber und Schieber, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Kälteanlagen, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art, Werkzeuggestaltung, Leiten, Lager- und Transportbehälter, Spiegelgeräte für Gärten und Spielplätze, Drehscheiben, Rasenmäher)
47.53	Haartextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vorhänge, dekorative Decken)	47.53.3	Anrichtmittel, Elektronikausrüstungsbedarf, Bau- und Heimwerkbedarf
47.54	elektrische Haushaltsgeräte (Klein- und Großgeräte)	47.53.3	Tapeten und Bodenbeläge, Teppiche
		47.59.1	Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
47.59.2	keramische Erzeugnisse und Glaswaren		
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien		
48.47.59	Haushaltsgegenstände (u.a. nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke)	48.47.59.9	Holz-, Kork-, Flecht- und Korkwaren (u.a. Drehscheiben, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen)
		47.59.9	sonstige Haushaltsgegenstände (u.a. Bekleidungsartikel für den Garten, Gartenmöbel, Grillgeräte)
		47.59.9	Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
47.61.0	Bücher		
47.62.1	Fachzeitschriften, Unterhaltungsschriften und Zeitungen		
47.62.2	Schreib- und Papieren, Schul- und Büroartikel		
47.63	Bespelie Ton- und Bildträger	47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
		47.64.2	Sport-Großgeräte, Boote, Campingartikel und Campingmöbel
47.65	Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)		
47.71	Spielwaren, Bastelartikel		
47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck		
47.74	medizinische und orthopädische Artikel		
47.75	kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (ohne Drogerieartikel)		
48.47.76.1	Schnittblumen	48.47.76.1	Pflanzen, Saatgut und Düngemittel (u.a. Baum- und Topf- und Beifrieden, Weihnachtsbäume, Blumenbindere-erzeugnisse, Blumensteile, Blumensteile)
		48.47.76.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
47.77	Uhren und Schmuck		
47.78.1	Augenoptiker		
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse		
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, Kunstdrucke, Kunstgewerbe, Kunsthandwerk, Schmuck und Geschenkartikel		
		47.79	Handelwaffen, Munition, Jagd- und Anglerbedarf
			Einzelhandel mit Antiquitäten

Bebauungsplan Nr. 182

Erftstadt - Erp Gewerbegebiet Erp-Nord



Bearbeitung:

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
- Umwelt- und Planungsamt -

ERFTSTADT
Umwelt- und Planungsamt

Im Auftrag

Erftstadt, den (Seyfried)
Leitung Umwelt- und Planungsamt